

# Pflanzen

## Höhe und Grenzabstand

Höhe und Grenzabstand von Pflanzen sind kantonal geregelt (ZGB 688). Die von den Kantonen aufgestellten Regeln sind in den jeweiligen Einführungsgesetzen zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB) zu finden.

Typisch ist eine Regelung der Höhe der Pflanzen im Verhältnis zum Abstand von der Grenze. Je nach Art des Baumes oder Strauches gelten unterschiedliche Abstandsvorschriften.

### Beispiel:

Ein Strauch darf nicht näher an die Grenze gepflanzt werden als 60 cm, wobei die Höhe des Strauches maximal den doppelten Grenzabstand betragen darf. Bei einem Abstand von einem Meter von der Grenze darf der Strauch also 200 cm hoch sein.

### Kanton Zürich:

Im Kanton Zürich sind die Bestimmungen über Bäume und Pflanzen in EG ZGB 169 ff. enthalten.

## Kapprecht

Das Kapprecht ist das Recht eines Grundstückseigentümers, vom Nachbargrundstück aus auf sein Grundstück eindringende Wurzeln und Äste zu kappen und für sich zu behalten (ZGB 687 I).

Die Ausübung des Kapprechts setzt voraus, dass

- ein Tatbestand von ZGB 687 I vorliegt
  - überragende Äste
  - eindringende Wurzeln
- dem Eigentümer dadurch ein Schaden entstanden ist
- dem Nachbarn eine angemessene Frist für die Beseitigung angesetzt wird
- der Nachbar innert dieser Frist nicht handelt

### Fachgerechte Ausführung:

Wer das Kapprecht ausüben will, muss darauf achten, dass die Pflanze des Nachbarn nicht (weiter) beschädigt wird. Das Schneiden der Pflanze ist fachgerecht auszuführen.

## Anries

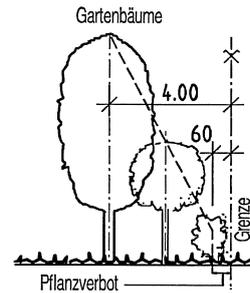
Der sogenannte Anries ist in ZGB 687 II geregelt und beinhaltet das Recht des Eigentümers eines überbauten Grundstückes, die Früchte an überhängenden Ästen von einem auf einem Nachbargrundstück stehenden Obstbaum und die Früchte, die auf sein Grundstück herabfallen, für sich zu behalten.

**Abstände von Bäumen, Sträuchern, Mauern und Zäunen gegenüber Grundstücksgrenzen (Einführungsgesetz zum ZGB)**

**Gültig im Kanton Zürich**

**§ 169:**

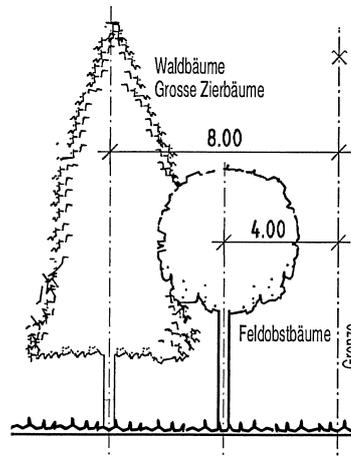
Gegen den Willen des Nachbarn dürfen Gartenbäume, kleinere Zierbäume, Zwergobstbäume und Sträucher nicht näher als 0.6 m an die nachbarliche Grenze gepflanzt werden. Dieselben müssen überdies bis auf die Entfernung von 4 m von derselben so unter der Schere gehalten werden, dass ihre Höhe nie mehr als das Doppelte ihrer Entfernung beträgt.



**§ 170:**

Einzelne Waldbäume und grosse Zierbäume wie Pappeln, Kastanienbäume und Platanen, ferner Nussbäume, dürfen nicht näher als 8 m, Feldobstbäume und kleinere, nicht unter der Schere zu haltende Zierbäume nicht näher als 4 m von der nachbarlichen Grenze gepflanzt werden. Besteht das angrenzende Grundstück aus Rebland, so ist auch für die Bäume der letzteren Art ein Zwischenraum von 8 m zu beobachten.

Baumschulpflanzungen dürfen nicht näher als 1 m an die nachbarliche Grenze gesetzt werden. Die in § 173 festgesetzte Verjähmung läuft nicht, solange die Baumschule besteht.

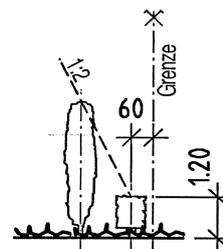


**§ 171:**

Besteht das angrenzende Land aus Waldboden, so dürfen Sträucher und Bäume jeder Art nicht näher als 0.5 m an der Grenze stehen und fällt die Pflicht, sie unter der Schere zu halten, weg.

**§ 174:**

Bäume, welche infolge des früheren Rechtes oder der Zulassung des Nachbarn näher an der Grenze stehen, werden zwar in ihrem Bestand geschützt; wenn sie aber abgehen, so tritt für die Neupflanzung und für die Nachzucht wieder die Regel ein.



**§ 177:**

Grünhecken dürfen gegen den Willen des nachbarlichen Grundeigentümers nicht näher als die Hälfte ihrer Höhe, jedenfalls aber nicht näher als 0.6 m von der Grenze gehalten werden.

**§ 178:**

Andere Einfriedungen als Grünhecken (§ 177) wie sogenannte tote Hecken, Holzwände oder Mauern, welche die Höhe von 1.5 m nicht übersteigen, darf der Eigentümer an der Grenze anbringen und daran auch Spaliere ziehen. Wenn die Einfriedungen aber jene Höhe überschreiten, so kann der Nachbar begehren, dass sie je um die Hälfte der Höhe über 1.5 m von der Grenze entfernt werden.

